

36) in die Deputation zur Entwerfung eines Criminalgesetzbuches die Herren Dr. Tetens, Richter Dr. Boisselier, Dr. Adami, Dr. Pavenstedt — an die Stelle der Herren Dr. Tetens, Richter Dr. Boisselier, Dr. Adami, Dr. Pauli;

37) in die Deputation wegen des Mäklerswesens die Herren C. Buff und Dan. Knoop — an die Stelle derselben Herren;

38) in die Deputation wegen einer allgemeinen Wasserleitung die Herren Richter Dr. Boisselier, C. Buff — an die Stelle der Herren Dr. Delrichs, C. Buff.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Januar 1867.

1. Entschädigung der Landprediger für die Führung der Civilstandsregister.

Die Prediger des Landgebiets, welchen nach der Civilstandsverordnung vom 17. August 1814 die Führung der Civilstandsregister und die Besorgung aller damit verbundenen Geschäfte in ihren Gemeinden obliegt, haben an den Senat die Bitte gerichtet, da in Folge der Zunahme der Bevölkerung eine beträchtliche Vermehrung der ihnen aufgetragenen Arbeiten eingetreten sei, eine Erhöhung der ihnen dafür zunächst 1839 auf zehn Jahre und sodann 1854 ohne Zeitbeschränkung bewilligten jährlichen Vergütung von 300 Thalern zu veranlassen.

Diese Bitte erscheint auch nach Ansicht des Senats in der Sachlage völlig begründet.

Die Führung der Civilstandsregister und alles was damit zusammenhängt, die Berichterstattung und Correspondenz mit verschiedenen Behörden in Vormundschaftsachen, bei Todesfällen u. s. w. ist eine den Landpredigern für den Staat auferlegte Arbeit, die mit ihren kirchlichen Functionen, da sie daneben die Kirchenbücher nach wie vor fortzuführen haben, nichts gemein hat, für welche ihnen folglich um so mehr eine angemessene Vergütung gebührt, als ihnen bei ihrer geringen Einnahme eine unentgeltliche Uebernahme derselben nicht zugemuthet werden kann.

Dazu kommt, daß die Landprediger durch die Einführung der Civilstandsregister auch eine Einbuße an ihrer früheren Einnahme erlitten haben, indem durch die Verordnung von 1814 die Gebühren für die früher mit 48 Grote bis 1 Thaler bezahlten Geburts-, Proclamations-, Heiraths- und Todtenscheine auf 18 Grote herabgesetzt worden sind.

Eine jährliche Entschädigung von 300 Thalern an zehn Landprediger, wovon der der größten Gemeinde (Oberneuland) 50 Thaler und der der kleinsten (Wasserhorst) 10 Thaler erhält, kann aber, wenn man sie auch nur nach dem Kostenaufwand, den die Verwaltung des Civilstandsamts in Bremen erfordert, bemisst, schon nach Maßgabe der Bevölkerung von 1839 schwerlich als eine angemessene Vergütung für die Geschäfte des Civilstandsamts angesehen werden; um so weniger ist dies jetzt der Fall, nachdem die seit 1814 auf mehr als das Doppelte angewachsene Bevölkerung des Landgebiets sich seit 1839 beinahe um ein Drittel vermehrt und damit die mit der Führung der Civilstandsregister verbundene Arbeit in gleichem Maße zugenommen hat.

Der Senat hofft daher auch auf die Zustimmung der Bürgerschaft rechnen zu dürfen, wenn er hiedurch beantragt, die nach Verhältniß der Bevölkerung unter den Landpredigern zu vertheilende Vergütung für die Führung der Civilstandsregister von 300 auf 600 Thaler jährlich zu erhöhen.

2. Gehalt des Gerichtsboten zu Begeßack.

Das Amt Begeßack hat dem Senate berichtet, daß es im Interesse des öffentlichen Dienstes sei, in gleicher Weise, wie es bei den Vorgängern des jetzigen Gerichtsboten bereits der Fall gewesen, die Gerichtsboten-Stelle daselbst durch einen jährlichen Zuschuß aus der Staatscasse so zu dotiren, daß dem Beamten, unter Berücksichtigung seiner Gebühreneinnahme ein seiner verantwortlichen amtlichen Stellung angemessenes Auskommen gesichert werde. Den Vorgängern des jetzigen Gerichtsboten sei ebenfalls ein jährliches Gehalt von respective 170 Thalern und 200 Thalern zugebilligt worden, und es habe sich herausgestellt, daß auch jetzt noch ein solcher Zuschuß nicht entbehrt werden könne. Der jetzige Gerichtsbote habe nachgewiesen, daß es ihm nicht möglich sei, selbst bei der größten Sparsamkeit von dem Ertrage seiner Gebühren zu leben, welche einschließlich der Tage für Aufruf in den Amtsgerichten in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Juni 1864 und der Vergütung für Vormundschaften durchschnittlich noch nicht 200 Thaler betragen (1864: 195 Thaler 1865: 197 Thaler). Die ungewisse Einnahme von gewöhnlichen Auktionen gegen baare Zahlung habe im vorletzten Jahre 58 Thaler, im letzten Jahre nur 32 Thaler erbracht und werde unter den in Begeßack Statt habenden Verhältnissen eher ab- als zunehmen, und seit der Einführung des mündlichen Verfahrens habe sich in Folge der Vereinfachung des Geschäftsgangs die Gebühreneinnahme des Gerichtsboten ebenfalls vermindert. Ein ausreichender Nebenverdienst durch Copiistenarbeiten am Amte könne ihm nicht angewiesen werden, theils weil seine Zeit durch eine Menge kleiner dringlicher, aber nicht lucrativer Sachen in Anspruch genommen werde, theils weil am Amte für den gewöhnlichen Geschäftsgang genügende Arbeitskräfte vorhanden seien.

Es sei daher nothwendig, daß ihm ein Einkommen von etwa 400 Thalern gesichert werde und würde er dann in seiner Einnahme etwa dem Polizeidiener zu Begeßack gleichstehen.

Der Senat erachtet unter diesen Umständen für erforderlich, durch ein festes Gehalt, welches nach der Aufgabe des Amtes nicht unter 150 Thaler zu bemessen sein dürfte, der Gerichtsbotenstelle zu Begeßack ein genügendes Auskommen zu sichern, und beantragt daher, dafür vom 1. Januar 1867 an die jährliche Summe von 150 Thalern zu bewilligen.

3. Vermehrung der Polizeidiener.

Die Polizei-Direction hat dem Senate Folgendes berichtet:

Schon seit längerer Zeit hat sich das dringende Bedürfnis einer Vermehrung der Zahl der städtischen Polizeidiener fühlbar gemacht.

Bei der neuen Organisation des Polizeiwesens, welche nach Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 2. und 8. April 1853 in's Leben getreten ist, wurde die Zahl der Polizeiofficianten (abgesehen von der Nachtwache) auf 27 Polizeidiener, von denen 3 für den besonderen Dienst des Criminalgerichts bestimmt wurden, und 10 Armenvögte festgestellt, so daß im Ganzen 34 Unterbeamten im eigentlichen Polizeidienst fungiren sollten. In dem diesem Beschlusse vorangegangenen Deputationsberichte vom 28. Januar 1853 wurde zwar ausgesprochen, daß mit dieser „nach einem gewiß nicht zu hoch gegriffenen Ueberschlage“ festgesetzten Zahl „möglichst“ auszureichen sein werde, jedoch zugleich ein Antrag auf etwaige weitere Vermehrung, wenn die Erfahrung oder besondere Umstände dies nothwendig machen sollten, ausdrücklich vorbehalten.

Seit jener Zeit sind die Geschäfte der Polizeiverwaltung in Folge der bedeutenden Vermehrung der Einwohnerzahl und der noch mehr in's Gewicht fallenden räumlichen Ausdehnung der Stadt, sowie ferner in Folge der Zunahme der Verkehrsmittel und in Verbindung hiermit des wachsenden Geschäfts- und Fremdenverkehrs im fortwährenden Steigen begriffen. Das Maß der Vermehrung der dem Polizeipersonale obliegende Amtsgeschäfte seit dem, der neuen Organisation zu Grunde liegenden Jahr 1852 ergibt sich, wie schon bei einer früheren Gelegenheit erwähnt wurde aus einer Vergleichung der statistischen Uebersichten der Polizei-Direction nach welchen z. B. vorgekommen sind:

	1852.	1865.
Geld- und Gefängnißstrafen sowie Verhaftungen	2974.	7381.
Schulstrafen	565.	2864.
Eingegangene und abgegangene Schreiben	3856.	8856.
Aufenthaltsskaten zum längeren Aufenthalt	284.	5910.
Neu angelegte Acten	1030.	2021.
Aufgenommene Bürger	394.	1061.

Es wird hiernach nicht zu viel gesagt sein, wenn man annimmt, daß der Geschäftsumfang der städtischen Polizei seit 1853 sich mindestens verdoppelt habe.

Die Zahl der im Polizeidienste beschäftigten unteren Beamten hat sich dagegen während desselben Zeitraums von 34 auf 26 vermindert, indem in Folge der Aufhebung des Instituts der Armenvögte (vergl. Deputationsbericht vom 17. December 1860) gegenwärtig nur noch 3 frühere Armenvögte im Polizeidienst beschäftigt sind und ein Polizeidiener dem Staatsanwalte zur Verfügung gestellt ist. Außerdem pflegt während der Schwurgerichte für deren Dienst die Hülfe von einem oder zwei Polizeidienern ständig in Anspruch genommen zu werden.

Bei der ungenügenden Zahl der Polizeidiener machen sich Fälle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung derselben in erhöhtem Maße fühlbar, wie z. B. gegenwärtig, wo, abgesehen von vorübergehenden Krankheitsfällen, der Polizeiwachtmeister (dessen Geschäfte von einem Diener wahrgenommen werden müssen) und zwei Diener zum Theil seit langer Zeit krank sind und wahrscheinlich während des ganzen Winters dienstunfähig bleiben werden.

Von dem Wunsche geleitet, jede Vermehrung des Beamtenpersonals, wenn und so lange dies ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses irgend möglich ist, zu vermeiden, ist bisher ungeachtet der offenbar unzureichenden Zahl der in Rede stehenden Aufsichtsbeamten mit dem Antrage auf Vermehrung derselben gezögert worden. Die Polizei-Direction ist vielmehr bestrebt gewesen, durch größere Ausspannung und sachgemäße Vertheilung der jetzt zu ihrer Verfügung gestellten Kräfte die ihr obliegenden Aufgaben thunlichst zu erfüllen. Gegenwärtig ist jedoch der Zeitpunkt gekommen, wo die nothwendige Vermehrung der Polizeidiener sich nicht länger aufschieben läßt, da die tägliche Erfahrung lehrt, daß mit dem jetzigen Personale den unumgänglichen Anforderungen des Dienstes nicht mehr entsprochen werden kann, Störungen des geordneten Geschäftsganges nicht zu vermeiden sind und namentlich durch den Mangel einer genügenden polizeilichen Aufsicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht in dem Maße, wie es im Interesse des Publikums gewünscht werden muß, geschützt erscheint.

Die häufigen Klagen wegen Verunreinigung der Plätze und Straßen, Störung des Verkehrs auf denselben, Straßenunfugs, Bettel und hierbei vorkommender Gelegenheitsdiebstähle u. dergl. müssen ebensowohl als begründet anerkannt werden, als die Unmöglichkeit, denselben mit den der Polizei-Direction gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kräften in irgend genügender Weise abzuhefen.

Nach einem ungefähren Durchschnitt der Polizeimannschaft, welche nach vorliegenden Nachrichten aus anderen großen Städten, z. B. Dresden, Leipzig, Frankfurt, Hannover, Köln, im städtischen Polizeidienste thätig ist, würde nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl für Bremen die mehr als doppelte Zahl der jetzt angestellten Polizeidiener erforderlich sein, wobei noch in Betracht kommt, daß mancherlei Geschäfte, welche hier der Polizei obliegen, in den gedachten Städten zum Theil den Stadtmagistraten und deren Dienern zufallen. Noch größer ist der Unterschied, wenn man die Häuserzahl als Maßstab der Vergleichung zu Grunde legt.

Obgleich dem Obigen nach, um dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen, eine sehr bedeutende Vermehrung der städtischen Polizeidiener erforderlich sein würde, so empfiehlt es sich doch, vorerst den Versuch zu machen, ob

und wie lange mit einer geringeren Vermehrung der Polizeidiener auszureichen sei. Es wird daher vorgeschlagen, die Zahl der Polizeidiener um acht zu vermehren. Hierdurch würde freilich erst die im Jahre 1853 für den damaligen kleineren Geschäftskreis für erforderlich erklärte Zahl von 34 Officianten wieder erreicht, und wenn die jetzt noch vorhandenen drei Armenvögte, deren Stellen nicht neu besetzt werden, abgehen, die Zahl der Polizeidiener auf 31 fixirt werden. Die Polizei-Direction wird aber von der vermehrten Zahl der eigentlichen Polizeidiener größeren Nutzen haben, als von einer gleichen Zahl der früheren Armenvögte und durch eine zweckmäßige Organisation des Polizeidienstes darnach streben, den Mangel der Zahl durch zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Kräfte zu ersetzen.

In dieser Beziehung ist es von besonderem Werthe, daß innerhalb des Polizeidiener-Corps selbst eine gewisse Leitung und Aufsicht, deren Ausübung von Seiten der höher stehenden Beamten durch die Vermehrung der Mannschaft noch erschwert wird, stattfindet und zwar in der Weise, daß etwa zwei besonders tüchtige Diener neben Beibehaltung ihrer sonstigen Geschäfte beauftragt werden, bei der Eintheilung und Controle der Dienstverrichtungen mitzuwirken. Eine solche Einrichtung, mit welcher eine Gehaltszulage von jährlich etwa 60 Thalern für die gedachten zwei Diener zu verbinden sein würde, bietet zugleich eine im dienstlichen Interesse wünschenswerthe Gelegenheit, vorzüglich verdienten Polizeidienern die Möglichkeit eines Aufrückens in ihrem Dienstzweige gewähren und vermeiden zu können, daß dieselben durch Bewerbung um besser dotirte Stellen dem Polizeidienste entzogen werden.

Der Senat erkennt aus den von der Polizei-Direction angeführten Gründen die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Personals der Polizeidiener, sowie die Zweckmäßigkeit der weiter vorgeschlagenen Einrichtung an und trägt demgemäß auf Genehmigung der Anstellung von noch acht Polizeidienern, sowie einer Gehaltszulage von 60 Thalern für zwei Polizeidiener an, welche mit den oben bezeichneten Verrichtungen zu beauftragen sein würden.

4. Reparatur der Eisenbahn-Geestebücke.

Auch der Senat genehmigt die von der Eisenbahndeputation beantragte Reparatur der Eisenbahn-Geestebücke und bewilligt seinerseits die dafür veranschlagten 800 Thaler.

5. Wahl zum deutschen Parlament.

Die Bewilligung von Diäten für zu erwählende Abgeordnete kann zwar nicht als eine selbstverständliche Sache betrachtet werden; der Senat findet jedoch, soweit es die jetzt bevorstehende Versammlung betrifft, kein Bedenken, mit einer solchen Bewilligung, sowie mit dem von der Bürgerschaft in Betreff der zu vergütenden Reisekosten und Tagegelde gemachten Vorschläge sich einverstanden zu erklären.

